

Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes
und des Berufsverbandes christlicher Hutarbeiter

Nr. 8 <small>Er erscheint alle 14 Tage Samstags. Redaktionschluss Montags vor dem Erscheinungstag. Die Zeitung steht durch die Kasse bezogen 1.— Mark für das Vierteljahr. Mitglieder erhalten dieselbe gratis.</small>	Köln, den 19. April 1930 Geschäftsstelle Denloer Wall 9 / Fernruf West 57 259	Angehört für die Mitgliedschaften: 30. März 1930 30. März 1930. Einlegungsbefehl und -Angebot sollen die Gültigkeit. Angelegenheiten nur gegen Voraus- bezahlung. Telefonnummern: 1358. Köln
--	---	---

friede im Maßschneidergewerbe

Die Verschlechterungsanträge restlos abgewehrt — Kleine Lohnzulagen —
Der Abschluß als Ganzes ein guter Erfolg gewerkschaftlicher Arbeit

Bei Redaktionschluss für die letzte Nummer unserer Zeitung begann der Kampf in der Maßbranche. Der erste Streiktag brachte noch keine Ueberlicht über die Ausdehnung des Kampfes. Auch gegenwärtig (12. April) ist keine genaue Ueberlicht über die Zahl der Streikenden zu geben. Die Meldungen in der Tagespresse widersprechen sich zum Teil. Schätzungsweise sind etwa 90 bis 100 Orte vom Streit betroffen. Etwa 6 bis 7000 Arbeitnehmer stehen im Kampf.

Die Arbeitgeber haben versucht, die Verbindlichkeitsklärung des Braunschweiger Schiedspruches zu erreichen. Am 7. April fanden deshalb Nachverhandlungen beim Reichsarbeitsministerium statt. Sie fanden unter der Leitung des Herrn Regierungsrat Dr. Dohberstein. Der Vorsitzende des Adas, Herr Rudolph, übernahm es, den Antrag auf Verbindlichkeitsklärung des Braunschweiger Schiedspruches zu begründen. Er führte aus, daß die Unparteiischen in Braunschweig den berechtigten Wünschen der Arbeitgeber nur zu einem ganz geringen Teile Rechnung getragen hätten. Der Schiedspruch sei von den Adasmitgliedern nur unter Protest und nach Ausräumung großer Widerstände angenommen worden. Wenn der Adas trotzdem die Verbindlichkeitsklärung des Spruches beantragt habe, so habe er dadurch bewiesen, daß er bereit sei, den Reichsarbeitsvertrag auch unter Opfern aufrechtzuerhalten.

Von den Vertretern der Gehilfenverbände wurde der Braunschweiger Schiedspruch als Fehlpruch gekennzeichnet. Es erübrigte sich, die Ausführungen der Gehilfenvertreter hier wiederzugeben, da der Braunschweiger Spruch in den Verbandsblättern der Gehilfenorganisationen durchgeleuchtet und seine Unhaltbarkeit schlagend nachgewiesen wurde. Die gleichen Argumente, welche die Verbandsblätter gegen den Spruch ins Feld geführt haben, galten auch vor dem Vertreter des Reichsarbeitsministeriums als Gründe, die gegen eine Verbindlichkeitsklärung sprachen. Bemerkenswert sei noch, daß auch Herr Rudolph zugab, daß der Schiedspruch Mängel (nach seiner Ansicht „kleine“) enthalte.

Die Vertreter des Adas haben sich jedoch von den Ausführungen der Gehilfenvertreter — vielleicht auch von dem Vertreter des RAA — überzeugen lassen, daß an eine Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches nicht zu denken sei. Sie zogen nämlich ihren Antrag zurück und vereinbarten, daß unter Aufhebrückung des Braunschweiger Schiedspruches ein neues Schiedsgericht zur Schlichtung der Differenzen gebildet werden sollte. Dieses Schiedsgericht sollte mit drei Unparteiischen besetzt werden und am 9. April tagen. Als Unparteiische wurden gewonnen die Herren: Prof. Dr. Brahn, Schlichter für Westfalen, Prof. Dr. Joerges (Halle) und Regierungsrat Dr. Dohberstein vom RAA.

Das neue Schiedsgericht trat am 9. April in Berlin zusammen und verhandelte den ganzen Tag, bis in die späten Abendstunden mit den Vertragsparteien. Jeder Versuch, zu einer Vereinbarung zu gelangen, mißlang. Die Vertragsparteien blieben auf ihrem Standpunkt stehen, so daß ein neuer Schiedspruch gefällig werden mußte. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

1. Die sämtlichen zwischen den beiden Parteien bis zum 1. April bestehenden Tarifverträge irgendwelcher Art nebst sämtlichen Anlagen, Nachträgen und Ergänzungsabkommen sowie die jetzige Klassifizierung der Firmen werden bis auf folgende Veränderungen wieder in Kraft gesetzt:

a) Vertragsbeilage VI: „Schiedsverfahren“ fällt fort. Es wird den Parteien empfohlen, über die Einsetzung einer zentralen Schiedsstanzung unverzüglich in Verhandlungen einzutreten.

b) Die sämtlichen Löhne von 27 Pfennigen aufwärts werden um zwei Pfennig, die Löhne unter 27 Pfennig um einen Pfennig erhöht.

2. Beiderseitige Kampfmaßnahmen sind sofort einzustellen. Maßregelungen aus Anlaß dieses Kampfes dürfen nicht stattfinden. Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses gilt durch diesen Kampf nicht als entstanden. Die Arbeiter sind, soweit es die technischen Möglichkeiten erlauben, sofort wieder einzustellen. Betriebsfremde Arbeiter dürfen, solange noch bisherige Betriebsangehörige nicht wieder eingestellt sind, nicht angenommen werden.

3. Die Lohnbestimmungen treten mit dem Tage der Tarifveränderung dieses Schiedspruches, alle sonstigen Bestimmungen ab 1. April 1930 in Kraft.

4. Das vorstehende Abkommen kann mit vierwöchentlicher Frist, erstmalig zum 28. Februar 1931 gekündigt werden. Wird es zu dieser Frist nicht gekündigt, so ist es weiterhin stets mit vierwöchentlicher Frist zum Monatschluss kündbar.

5. Die Parteien haben sich dem unparteiischen Kollegium gegenüber zu Händen des Herrn Regierungsrat Dr. Dohberstein im Reichsarbeitsministerium bis Sonnabend, den 12. April 1930, vormittags 11 Uhr, zu erklären, ob sie den Schiedspruch annehmen oder ablehnen.

Der Schiedspruch war eine weitere Enttäuschung der Gehilfenschaft in diesem Tarifstreit. Wenn er auch den Tarifvertrag unberührt läßt, so hat er doch die tiefgehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über den sachlichen Inhalt desselben — insbesondere zum Reichsstundenlohn — nicht ausgeräumt. Die Lohnherabsetzung, die er bringt, ist so minimal, daß dadurch eine wesentliche Verbesserung der Lage der Arbeitnehmer nicht herbeigeführt wird.

Wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß das Stundenlohn nicht zum Schacherobjekt zwischen den Vertragsparteien gemacht werden kann. Es darf auch nicht beurteilt werden nach Konjunkturverhältnissen. Aber es muß richtig sein, d. h. die vorgesehenen Arbeitszeiten müssen dem entsprechen, was der normalerweise tätige Arbeiter für die einzelnen Teile an Arbeitszeit aufwenden muß. Wir sind trotz aller Reden der Arbeitgeber noch immer der Auffassung, daß das Schema dieser Anforderung genügt, so daß die Arbeitgeber auch bei einer Nachprüfung wenig oder gar nichts ernten können. Es müssen aber beide Vertragsparteien den Glauben haben, daß das Stundenlohn richtig ist. Dieser Glaube ist bei den Arbeitgebern auf Grund der jahrelangen Rörgelei an dem Schema, mehr aber noch durch die unsinnigen Abbananträge des Adas, vernichtet. Es besteht deshalb die Gefahr, daß die alte Rörgelei an dem Schema in vermehrter Auflage fortgesetzt und dadurch die Grundlage des Tarifvertrages untergraben wird. Diesen Zustand kann keine Partei wollen. Deshalb wäre es zweckmäßig gewesen, im Interesse der glatten Durchführung des Vertrages das Stundenlohn einer ganz objektiven, sachlichen und fachlichen Prüfung zu unterziehen, um so das Vertrauen der Vertragsparteien zu ihrem eigenen Wert wieder allgemein werden zu lassen. Eventuelle Lohnverchiebungen infolge Änderungen am Positionsschema hätte man durch Abänderung der Stundenlöhne ausgleichen können. Unter dieser Voraussetzung wäre unseres Erachtens auch für den Adas der Lohnsatz allgemein tragbar gewesen, der im Braunschweiger Schiedspruch nur für die Städter ausgeprochen wurde. So aber liegt das Maßschneidergewerbe mit seinen Löhnen — auch wenn der zweite Schiedspruch Vertragsrecht werden sollte — immer noch weit unter dem allgemeinen Lohnniveau. Es bleiben also Reibungspunkte auf beiden Seiten. Im Interesse einer gesunden Vertragsordnung ist das nicht.

Beide Schiedsprüche haben erneut Beweise dafür geliefert, daß Vertragsparteien, wenn sie über die Ausgestaltung der Verträge Differenzen bekommen,

immer noch die besten Ausgleiche finden, wenn sie diese selbst in ernsthafter Verhandlung suchen. Schiedsprüche werden immer Mängel aufweisen, weil es ganz undenkbar ist, daß berufsfremde Personen — und mögen sie auch den besten Willen mitbringen — sich in einem derart komplizierten Tarifwerk, wie es der Tarifvertrag für das Maßschneidergewerbe ist, bis zum Letzten auskennen.

Vorstehende Zeilen waren bereits geschrieben, als bekannt wurde, daß die Gehilfenverbände den Berliner Schiedspruch vom 9. April abgelehnt haben. Der Adas nahm denselben, wie vorauszuhehen war, an und hat gleich nach Ablauf der Erklärungsfrist die Verbindlichkeitsklärung beantragt. Die üblichen Nachverhandlungen fanden noch am Samstag, dem 12. April, in den Mittagstunden statt. Aber auch hier war keine Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien zu erreichen. Man ließ es darauf ankommen, ob der Reichsarbeitsminister die Verbindlichkeitsklärung ausprechen würde. Die Verbindlichkeitsklärung wurde aber abgelehnt und so standen die Parteien erneut vor einem Nichts. Deht waren alle Möglichkeiten, die Differenzen auf dem Wege der Schlichtungsverhandlungen auszuräumen, erschöpft. Die Parteien mußten sich entscheiden, ob der Kampf bis zum Weibbluten weitergeführt werden sollte, oder aber, ob es nicht doch besser sei, nochmals den Versuch zu machen, in direkter Verhandlung zu einer Vereinbarung zu kommen. Sie wählten den letzteren Weg und kamen noch am Abend des gleichen Tages nach mehrstündiger Verhandlung zu folgender

Vereinbarung:
„Der Schiedspruch vom 9. April wird zum Vertrag erhoben mit der Maßgabe, daß die Lohnsätze statt um 2 und um 1 Pfg. um 3 und um 2 Pfg. erhöht werden. Für die Zuarbeiterinnen in der Damenschneiderei beträgt die Erhöhung 1 Pfg. Die Arbeit wird am Montag, dem 14. bzw. Dienstag, dem 15. April aufgenommen.“

Damit ist der Friede im Gewerbe wieder hergestellt. Es ergeben sich nunmehr folgende Spitzensöhne:

Städtegruppe	I	II	IIIa	IIIb	IVa	IVb	Va	Vb	VIa	VIb	VII
	1,18 M.	1,12 M.	1,08 M.	1,00 M.	0,92 M.	0,89 M.	0,84 M.	0,80 M.	0,76 M.	0,72 M.	0,69 M.

Städtegruppe	Männl. Arbeitnehmer		Weibl. Arbeitnehmer	
	Selbst. Damensch.		Bol. B. I	
I	1,30 M.	1,20 M.	0,97 M.	0,90 M.
II	1,23 M.	1,18 M.	0,87 M.	0,80 M.
IIIa	1,18 M.	1,10 M.	0,79 M.	0,76 M.
IIIb	1,10 M.	1,02 M.	0,78 M.	0,69 M.
IVa	1,02 M.	0,98 M.	0,66 M.	0,62 M.
IVb	0,98 M.	0,92 M.	0,59 M.	0,56 M.
Va	0,92 M.	0,88 M.	0,59 M.	0,56 M.
Vb	0,88 M.	0,83 M.	0,59 M.	0,56 M.
VIa	0,83 M.	0,79 M.	0,59 M.	0,56 M.
VIb	0,79 M.	0,76 M.	0,59 M.	0,56 M.
VII	0,76 M.	0,72 M.	0,59 M.	0,56 M.

Bezüglich der weiblichen Arbeitnehmer in der Damenschneiderei ist zu beachten, daß die Positionen B 1 und B 2 um 2 Pfg. und alle ü-

rigen um 1 Pfg. zu erhöhen sind. Eine Umrechnung der Löhne nach dem Schema, wie dies bisher üblich war, findet also nicht statt.

Wenn wir nunmehr das Fazit aus dieser Bewegung ziehen, so müssen wir zunächst feststellen, daß der Adva „viel Arbeit unnütz hat veran“. Sein Ziel hat er nicht erreicht, ja er ist demselben nicht einmal um einen Schritt näher gekommen. Sein Ziel war unerreichbar! Das stand für uns von vornherein fest. Auf dem Wege, den der Adva einschlug und mit den Mitteln, die er anwandte, läßt sich eine Revision des Vertrages nicht erreichen. Hoffentlich hat der Adva dies nunmehr eingesehen. In das der Fall, so darf man annehmen, daß er in Zukunft nicht sobald wieder zu der Tarifbindung greift und glaubt, Tarifrevisionen lassen sich mit dem Blauschnitt machen. Seiner Laune ist es in der Hauptsache zuzuschreiben, daß das Gewerbe in einer Zeit, wo jede Erschütterung vermieden werden sollte, schwere Kämpfe über sich ergehen lassen mußte, Kämpfe, die große Opfer auf beiden Seiten erforderten.

Die Gehilfenverbände standen bei dieser Bewegung — wenigstens in ihrem ersten Teile — in der Reihe. Als sie dann die Kündigung der Lohnabkommen vollzogen, verlor sich das Kampffeld. Die Arbeitnehmerverbände mußten ab dann nach zwei Fronten kämpfen. Einmal galt es, den Generalangriff auf den Tarifvertrag abzuwehren und zum anderen, für unsere Mitglieder eine Lohnerhöhung zu erkämpfen. Beides ist gelungen. Der Tarifvertrag bleibt in der bisherigen Form bestehen und der Adva mußte sich bequemen, wenigstens eine kleine Lohnerhöhung zu gewähren. Und wenn wir am Schluß des Kampfes auch keine Siegeshymnen anstimmen, so haben wir doch die Genugtuung, feststellen zu können, daß die Gehilfenverbände trotz der schlechten wirtschaftlichen Lage alle Verschlechterungen abwehren und eine Verbesserung des Lohnniveaus erreichen konnten, an die viele unsere Mitglieder zu Anfang der Bewegung nicht geglaubt haben.

Wir haben in den letzten Jahren, als infolge der misslichen wirtschaftlichen Lage unsere Mitglieder hier oder dort kleinmütig und vergagt werden wollten, immer wieder darauf hingewiesen, daß eine straffe Organisation auch unter ungünstigen Verhältnissen ihre Mitglieder schützen kann. Der Verlauf der Bewegung hat uns recht gegeben. Das muß für alle Mitglieder Ansporn sein, mit doppelter Kraft für die Ausbreitung und Festigung der Organisation Sorge zu tragen.

Young-Plan und Young-Gesetz

II.

Das Abkommen vom 20. Januar 1930, das bekanntlich die endgültige Annahme des Sachverständigenplanes vom 7. Juni 1929 mit seinen 15 Artikeln und 12 Anlagen, die den sogenannten Young-Plan darstellen, anerkennt, ist das wichtigste und für Deutschland entscheidende Vertragswerk. In der Anlage I ist die „Sanctionsformel“ festgelegt. Diese „Sanctionsformel“ ist bekanntlich viel umstritten. Sie ist für den Fall vorgesehen, daß der Rätebund Internationale Gerichtshof im Haag auf Beschwerde der Gläubigerländer feststellt, daß die deutsche Regierung Beweise davon gegeben hat, daß sie den „Neuen Plan“ zurückweisen will. Für einen solchen Fall haben sich die Gläubigerländer ihre volle Handlungsfreiheit gesichert, um die Durchführung der sich aus dem Young-Plan ergebenden Verpflichtungen Deutschlands durch geeignete erziehende Maßnahmen zu erzwingen. Die Anlage II enthält Bestimmungen über den Abschluß der Konten für die Wieder-

gangsperiode. Die wichtigsten Bestimmungen über Höhe und Methode der deutschen Zahlungen sind in der Anlage III enthalten. Diese Verpflichtungen bedingen einschließlich des Finanzabkommens mit Belgien und des deutsch-amerikanischen Schuldenabkommens in den Jahren bis zum Jahre 1937 folgende Jahreszahlungen:

Zahlungs-jahr	Wofür Grund des Anlage I	Dienst der Danes-Unterteile	Zahlungen an Belgien	Zahlungen an Ver. Staaten	Gesamtannuitäten
1930	1641,6	88,0	21,5	66,3	1817,4
1931	1618,9	86,7	21,5	66,1	1793,2
1932	1679,1	86,4	21,5	66,1	1845,1
1933	1744,9	84,1	26,0	59,4	1914,4
1934	1807,5	82,8	26,0	59,4	1975,7
1935	1885,5	81,5	26,0	59,4	2001,4
1936	2157,7	66,6	20,1	66,1	2292,5
1937	2283,7	—	9,3	76,1	2369,1
1938	2302,7	—	9,3	76,1	2438,1
1939	1566,9	—	—	40,8	1607,7
1940	1683,5	—	—	—	1683,5
1941	897,8	—	—	—	897,8

Die unbedingte zu leistende Jahreszahlung (ungezügelter Jahresbetrag) beträgt mit Einschluß des Zinsendienstes der 600 Millionen-Danes-Anleihe in den nächsten Jahren rund 700 Millionen RM. Der Young-Plan sah 600 Millionen vor. Die Zahlungen müssen am 15. jeden Monats in gleichen Monatsbeträgen geleistet werden, und zwar nicht in Reichsmark, sondern in anderen Währungen. Die Zahlungen werden an die B. I. Z. in Basel geleistet. Nur wenn die B. I. Z. für deutsche Sachlieferungen und für die Verfahren der „Reparation Recovery Acts“ und die Zahlung von Verwaltungskosten innerhalb Deutschlands Zahlungen in Reichsmark anfordert, wird in deutscher Währung gezahlt, sonst in guter ausländischer Währung. In der Anlage III werden auch die Bedingungen geregelt, unter denen Deutschland für den nicht mobilisierbaren Teil der Zahlungen von dem Rechte des Transfers und Zahlungs-aufschubs Gebrauch machen kann. Diese Bedingungen sind nach den Vorschlägen der Sachverständigen formuliert worden. Bei der B. I. Z. besteht für den Fall eines Moratoriums ein sogenanntes beratendes Sonderausgüß, der vorher erst in Funktion zu treten hat. Deutschland kann von sich aus allein etwa notwendig werdenden Zahlungsaufschub mit sofortiger Wirkung in Kraft setzen.

Müher der Sicherung der Zahlungsanprüche der Gläubiger durch die Reichsbahn sind dann noch sogenannte „Nebenleistungen“ beizubehalten. Zwar kann die Reichsregierung die Zahlungen aus ihren allgemeinen Einnahmen leisten, aber daneben heißt es: „Es wird die deutsche Reichsregierung aus den Erträgen der Zölle, der Tabaksteuer, der Biersteuer und der Branntweinabgabe im Wege der Nebenleistung die Beträge hierherstellen, die erforderlich sind, um die Annuitäten zu bedecken.“ D. h. es wird an diesen Einnahmen ein „negatives Pfand“ bestellt, das die deutsche Reichsregierung verpflichtet, diese Einnahmen ohne Zustimmung der B. I. Z. für keine andere Anleihe zu belasten. Die Sachlieferungen, auf deren Weiterführung Deutschlands Vertreter natürlich Wert legen mußten, werden innerhalb zehn Jahren, und zwar nach den Jahren 1939 vermindert. Sie sollen von 750 Millionen RM. im Jahre 1930 auf 300 Millionen im Jahre 1939 sinken und dann aufhören. Die Wiederausfuhr von Gütern, die Deutschland geliefert hat, nach anderen Ländern, ist den Alliierten nach wie vor verboten.

Bei der Beurteilung dieses Kernstückes des ganzen Vertragswerkes, muß man sich vor Augen halten, daß auch dieser Plan noch immer nicht die „Liquidation der Kriegsschulden“ darstellt. Es sind nur erst einige wesentliche Schritte nach der Richtung getan worden. Die „Endlösung“ bedeutet dieser Plan ganz bestimmt nicht. Haag bedeutet weiter nichts als eine wichtige Etappe auf dem schwereren Wege des heilsamen Bekümmers seit dem unglücklichen Ausgang des Krieges. Wenn diesem Abkommen von der Reichsregierung und der Volksvertretung zugestimmt wurde, dann heißt bei den gegebenen Nachverhältnissen im jetzigen Augenblick eine andere Regelung, die auch Ansprüche die wir haben, erfüllt, nicht erreichbar ist. In der Politik und in der Wirtschaft ist stets alles im

Fluß und in der Weiterentwicklung begriffen. Das deutsche Volk und seine Führer müssen genau beobachten, wenn die Weltgeschichte ihr Angeht zu unseren Gunsten verläuft. Wie oft tritt unvorhergesehen plötzlich eine Wendung ein und wirkt alle noch so kalten und kühnen Berechnungen der Menschen glatt über den Haufen. Die Pariser Sachverständigen haben übrigens selbst erklärt, daß ihre Empfehlungen und Formulierungen nicht ohne politischen Druck zustande gekommen sind. Unökonomische Abmachungen, besonders wenn sie unter Zwang und Druck erfolgen, waren nie eine „Endlösung“.

Unter den sonstigen Bestimmungen wäre noch zu erwähnen, daß in dem Abschnitt über „die völlige Liquidation der Vergangenheit“ von Deutschland ein ausdrücklich und genereller Verzicht auf die Leberhöfische aus der Liquidation und Sequestrierung deutschen Privateigentums gefordert worden war. Das hat Deutschland abgelehnt. Durch eine Reihe von Sonderabkommen wird die wichtige Frage mit den in Betracht kommenden Ländern geregelt. Es handelt sich dabei um die schon genannten acht Liquidationsverträge.

Die Fragen der Reparationen, das heißt, die Reparationsverpflichtungen Österreichs, Ungarns und Bulgariens, sind endgültig geregelt. Deutschlands Mittel für diese Länder ist aufgehoben. Österreichs Reparationsverpflichtungen sind getilgt worden. Bulgariens hat eine starke Senkung der Reparationsschuld erreicht. Ungarn hat ebenfalls wesentliche Erleichterungen bewilligt erhalten und wird nach 1943 keine eigentlichen Reparationen mehr zahlen. Der Restfall Danzig ist ebenfalls von seinen finanziellen Verpflichtungen entbunden worden.

Wichtig ist noch die Frage des Schiedsverfahrens bei Streitigkeiten mit den Alliierten. In Zukunft werden — wie betont — die Zahlungen an die B. I. Z., an deren Verwaltung Deutschland entsprechend beteiligt wird, erfolgen. Entlichen Streitigkeiten zwischen den an der Reparationsregelung interessierten Regierungen und zwischen ihnen und der B. I. Z. über die Auslegung und Anwendung des Neuen Vertrages, so werden — abgesehen von einigen Ausnahmen — diese Streitfälle einem Schiedsgericht von fünf Mitgliedern übergeben. Dieses Schiedsgericht entscheidet endgültig. Das Schiedsgericht ist zusammengesetzt aus einem Vorstehen, der Amerikaner sein muß, aus zwei Mitgliedern, die neutralen Staaten angehören, aus einem deutschen Mitglied und einem Mitglied der Gläubigerstaaten.

In einem Sondermemorandum der Gläubigerstaaten über die Kriegsschuldenzahlungen ist die Bestimmung getroffen, daß — falls die Reparationsgläubiger ihrerseits einen Nachschuß ihrer Kriegsschuldenzahlungen ergreifen — dieser Nachschuß auch Deutschland durch Herabsetzung seiner künftigen Jahreszahlungen zugutekommen muß. Die Reichsbahn dient als Pfand bis zum 1. April 1936; von da ab bis zum 31. März 1938, dem Ablauf der Schuldverpflichtungen, wird der Betrag lediglich den Schuldenhaushaltsmitteln entnommen.

Zum Schluß fragt man sich natürlich, welche Nebenbedingungen oder Erschwerungen sind eigentlich erzielt worden? Es sind kurz gesagt, die folgenden:

- a) Der Schutz für die deutsche Wirtschaft und Währung ist in der Moratoriumsklausel enthalten. Ueber die Verstraffung des Moratoriums entscheidet Deutschland allein.
- b) Für den geschätzten Restbetrag kann ein befristetes Übertragungs- und Ausbringungsausschub erklärt werden.
- c) In Zukunft gilt die Zulage und Verpflichtung Deutschlands, den Plan zu erfüllen, als alleinige Garantie.
- d) Der Generalagent für Reparationszahlungen, der große Stab von ausländischen Kommissaren und Treuhändern verschwinden. Die Ausländer scheiden aus dem Verwaltungsrat der Reichsbahn und aus dem Generalrat der Reichsbank aus.
- e) Die Bank für Industriebilligungen verschwindet. Die Industrie selbst wird von der 5-Milliardensumme direkter Haftung entlastet. An die Stelle des ganzen ausländischen Kontroll- und Verwaltungsapparats tritt eine bündelmäßige Verwaltung der Tributzahlungen durch die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich. In deren Direktorium wird auch Deutschland entsprechend vertreten sein.

Zum Osterfest

Frühlingssonne mit hellem Schein
 leuchtet in die Lande nun wieder ein;
 Frühlingswinde und Blumenduft
 kühlt mit süßem Ahnen die Luft.
 Ostergloden mit hellem Klang,
 Feierlich tönt ihr das Lai erlang,
 Lindschotzwoil lauschet der Frommen Chor,
 Heil'ge Gebete steigen empor.
 Frühlingssonne und Osterglück!
 Aufstehend die Welt sich erneut.
 Selbige Freude erfüllt das Herz,
 Glaube und Hoffnung erblickt allerwärts. H. B.

Unwägbares bei der Kinderpflege

Von Dr. Eugen Kater, Kinderarzt.

D.R.G.G. Die großen Erfolge der wissenschaftlichen Forschung um die Wende des Jahrhunderts hatten auch in der Medizin jene Neigung gefördert, die alles betrachtet, was nicht durch exakte Methoden bewiesen werden kann. Die außerordentliche Abhängigkeit körperlicher Vorgänge von seelischen Einflüssen wurde weniger berücksichtigt, oft ganz vernachlässigt. So glaubte man z. B. auch beim Säugling gewisse Lebensvorgänge genügend erklärt und beachtet, wenn man bei keiner Ernährung die demischen und physischen Anforderungen erfüllte, d. h. die Nahrung nach streng wissenschaftlichen Erkenntnissen zusammensetzte. Die medizinische Wissenschaft betrachtet heute die lebendigen Vorgänge nicht mehr so materiell und winnet den seelisch-körperlichen Zusammenhängen zunehmende Aufmerksamkeit.

Ich hatte lange Jahre hindurch die Leitung eines Säuglings- und Mutterheimes; die Anzahl war über Einrichtung nach aufzudeckend; das Pflegepersonal kinderlieb, wäutig und erfahren. Und doch mußte ich am Ende

eines jeden Berichtjahres feststellen, daß die Ergebnisse einer unermüdbaren Arbeit der Schwestern und einer fach-ärztlichen Leitung sehr unbefriedigend waren. Die Säuglinge in meiner Armenpraxis, gebeten unter meiner Aufsicht in den armenigen Hinterhäusern besser als dort in den sauber eingerichteten, gutgeheizten Räumen des Heimes. Wenn sich auch selbst immer wieder gebietet hat, beträchtliche Unterzählbe bestehen immer noch zwischen Anhaltspflege und Pflege in der Familie.

Die Erklärung dieser Tatsache ist nicht ganz leicht. Von den mannigfaltigen Ursachen des weniger guten Gedeihens in der Anstalt sei hier nur die eine angeführt: es fehlt zuweilen an der notwendigen Anzahl von Pflege-schwestern. Wenn den Anhaltskindern im allgemeinen nicht so viel Sorgfalt und Liebe gewidmet werden kann wie das liebesbedürftige Kind es braucht, so liegt dies nicht an dem ungenügenden Willen des Personals und auch nicht daran, daß die Schwestern den Kindern nicht genügend Liebe entgegenbringen, sondern hauptsächlich daran, daß die Schwestern — weil ihre Zahl zu klein ist — nicht so häufig den Kleinen widmen können, wie sie es selbst gern möchten, und wie es eine Mutter tut, deren Tätigkeit oft ganz ausgefüllt wird allein durch die Pflege ihres kleinen Kindes.

Anschaulich schildert diese engen Beziehungen zwischen Seele und Körper, selbst bei den kleinsten Kindern schon, eine Erzählung aus der Chronik des Salimbene: Der Hohenstaufenkaiser Friedrich II. hatte sich die Frage vorgestellt, in welcher Sprache sich Kinder auszudrücken begännen würden, die niemals vorher irgendein Wort haben sprechen hören. Würde das etwa die lateinische oder die griechische oder die älteste Sprache, die hebräische oder die Muttersprache sein? Sein lebhaftes Interesse veranlaßte ihn zu einem seltsamen Veruche. Er übergab Wärterinnen und Ammen eine Anzahl verwohnter Neugeborener zur Aufsicht mit dem Auftrag, ihnen die Brust zu reichen, sie zu reinigen, sie zu baden usw., sie aus heile zu pflegen, aber mit dem strengsten Verbot, sie jemals zu sprechen oder mit ihnen oder vor ihnen ein Wort zu sprechen. Es geschah nach des Kaisers Willen; aber dessen Besinnende

Neugierde fand keine Befriedigung; denn alle Kinder starben im frühesten Alter. „Sie konnten ja nicht leben ohne den Beistand, die Gebärden, die freundlichen Mienen und Liebschöngen ihrer Wärterinnen und Ammen.“ Die hebräische beste Sprache, die beste Griechisch (Ammennisch), die hebräische beste ärtliche Hilfe — und sie gingen doch zugrunde, die armen Kinder, sie starben an „Liebesmangel“, sie konnten ohne jene seelische Nahrung nicht leben, die dem Kinde zuleitet aus dem unerforschlichen Born des mütterlichen Herzens von der Stunde an, wo es noch ungeboren unter dem Herzen seiner Voreltern entgegenreift, die zu dem Augenblick, wo die Augen der Mutter sich zum ewigen Schlafe schließen. Was hier bei diesem unbefriedigenden Strom mütterlicher Fürsorge auf das Kind übergeht, kann des Chemikers Reinecke nicht ergäuben, des Mediziners Reagenzglas und Laboratorium nicht fassen. Aber der Arzt kennt diese unwägbare Lebensquelle, kennt die unbegrenzige Wirkung dieser dem Kinde, seiner Seele und damit seinem Körper zuleitenden Kraft.

Die Fahrt ins Leben

Auf wilden Wasserwegen
 gleit ruhig hin das Schiff,
 der Lotis führt im Bogen
 es fährt um das Riff;
 den Blick auf seiner Karte,
 den Kompass in der Hand,
 so steht er auf der Warte
 und führt das Schiff zum Land.
 Ein Kompass ist gegeben
 auch dir bei deine Fahrt,
 moß dir, wenn du im Leben
 getreulich ihn verwahrt.
 Wenn du ihm folgst, dann nimmst
 kommst du am letzten Steg;
 dein Herz es sagt dir immer:
 das ist der rechte Weg.

Aus „Im Jahrestage“

h) Das gefährliche System der „positiven Pfänder“, das der Dames-Plan mit sich brachte, fällt in Zukunft weg. Die Reparationsobligationen der Reichsbahn sowohl als auch die deutschen Industrieobligationen und die Obligationen der Bank für deutsche Industrieobligationen werden beseitigt. Es bleiben den Alliierten nur noch die sogenannten „negative Verbindlichkeiten“ der Zölle und einiger Verbrauchsabgaben und ferner eine Befreiung der Reichsbahn über ihre Schuldhafung für den schon genannten Betrag. Dieser Sachverhalt ist bei der V. S. 3. zu hinterlegen.

g) Die bisher noch immer gültige Reparationspflicht von 132 Milliarden Reichsmark, die mit dem Londoner Ultimatum, um Ausschüttungsmittel zu beschaffen, übernommen wurden, ist beseitigt. Ferner hört auch die üble Tätigkeit der sogenannten Reparationskommission, die mit außerordentlichen Befugnissen gegen Deutschland ausgestattet war, auf.

h) Der sogenannte Wohlstandsindex, der das Aufblühen der deutschen Wirtschaft gewissermaßen mit Strafen, d. h. mit höheren Zahlungen der größeren verbundene Produktion und Konsumtion belegte, lehrt im „Neuen Plan“ nicht mehr wieder. Das ist von erheblicher Bedeutung. Zweifelloser ist der „Neue Plan“ — so wird er jetzt genannt — gegenüber der bisherigen Reparationsregelung das „kleinere Übel“. Wird der „Neue Plan“ in Kraft gesetzt, dann wird damit zu gleicher Zeit auch — und das ist das Wesentliche mit — die Räumung des Rheinlandes erzielt und die Souveränität Deutschlands auf eigenem Boden wiederhergestellt.

Vom Sinn des Außenhandels

Das Institut für Konjunkturforschung hat vor einiger Zeit berechnet, daß für je 100 Millionen Mark Ausfuhrerzeugung 15 bis 20 000 Menschen in Deutschland ein Jahr beschäftigt werden können. Damit ist das Interesse Deutschlands am Außenhandel gezeigt.

Wir beobachten in den letzten Jahren ein Streben mancher Länder zur Autarkie, d. h. zur Selbstgenügsamkeit. Die Länder möchten sich unabhängig machen vom Auslande, sie möchten alles, was sie verbrauchen, auch selbst erzeugen. Dieses Streben ist an sich verständlich, jedoch führt es zu unnatürlichen Verhältnissen. Es beruht nicht auf der wirtschaftlichen Kraftverteilung. Den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist es bis jetzt im höchsten Maße gelungen autark zu werden. Trotzdem aber ist U.S.A. noch immer, wenn auch im geringen Maße, auf den Weltmarkt angewiesen. Dabei ist jedoch zu bedenken, daß U.S.A. über gewaltige Kohstoffquellen verfügt, die andere Länder nicht haben. Auch Russland wäre an sich in der Lage, sich selbst zu genügen, wenn es eine energische und zielbewußte Wirtschaftspolitik betreiben würde, antänt den Versuch zu machen, den Kommunismus zu verwirklichen.

Die deutsche Volkswirtschaft ist vom Weltmarkt abhängig. Zwar verfügt Deutschland über große Kohlenfelder. Es fehlt mit seiner Kohlenförderung an dritter Stelle in der Welt, an zweiter in Europa. In der Kohlenenergie steht Deutschland an zweiter Stelle in der Welt, an erster in Europa. Aber an anderen Rohstoffen ist Deutschland arm. Diese Rohstoffe, wie z. B. Textilrohstoffe, Häute und Felle usw. muß Deutschland einführen. Deutschland ist somit auf die Rohstoffherzeugung anderer Länder angewiesen.

Wie aber beschaffen wir diese Rohstoffe an das Ausland? Da wir über keine anderen Reichsquellen verfügen, müssen wir sie mit unserm im Inlande erzeugten Waren und Gütern bezahlen. Deshalb sind wir darauf angewiesen, Waren im Auslande zu verkaufen. Hinzu kommen noch die Verpflichtungen aus dem Youngplan.

Der Reichtum einer Nation besteht in den Gütern, die ihr zur Verfügung stehen. Da wir in Deutschland die notwendigen Rohstoffe zur Gütererzeugung nicht in genügender Menge haben, müssen wir sie einführen. Je mehr Waren wir daher ausführen, desto mehr können wir auch einführen. Wir müssen also Waren, von denen wir in genügender Menge haben, im Auslande verkaufen, um damit andere Waren, die uns in Deutschland fehlen, im Auslande kaufen zu können. Dabei wird es sich in erster Linie darum handeln, Rohstoffe einzuführen, die wir dann nach ihrer Ver- und Bearbeitung als fertige Waren ausführen.

Nach ein anderer Gesichtspunkt zeigt sich bei Betrachtung unseres Außenhandels. Die deutsche Wirtschaft wurde in den letzten Jahren technisch umgestaltet, sie wurde rationalisiert. Dabei ist man vielfach über das Ziel. Die Leistungsfähigkeit der Betriebe wurde gesteigert, obwohl der Markt nicht größer wurde. Der Markt konnte nicht größer werden, weil der Nutzen der Rationalisierung nicht dem Verbraucher in Form niedriger Preise zugute kam. Vielfach liegt das daran, daß die Unternehmer durch ihre Kartelle die Preise künstlich hochhalten. Ein weiterer Grund scheint mir aber auch im Rohstoffmangel zu liegen.

Wenn ein Betrieb technisch verbessert wird, wenn er infolge seiner rationellen Gestaltung nun ein vielfaches seiner bisherigen Produktion liefern kann, braucht er auch zur Ausnutzung seiner Leistungsfähigkeit eine größere Menge Rohstoffe. Diese Rohstoffe müssen wir, wie wir gesehen haben, zum Teil im Auslande kaufen. Eine Steigerung unserer Ausfuhr gibt uns daher die Möglichkeit zur erhöhten Rohstoffzufuhr und damit zur besseren Ausnutzung unserer Betriebe. Die bessere Ausnutzung der Betriebe aber kommt wieder dem Binnenmarkt zugute. Und so sehen wir, wie durch Ausfuhrerzeugung die Versorgung des Innenmarktes mit Gütern gebessert werden kann.

Es war daher zu begrüßen, daß sich die am Außenhandel interessierten Länder zu einer Zollfreienzone in Bezug auf zusammengefaßten hatten. Wenn auch das Ergebnis dieser Konferenz zunächst noch sehr mager ist, so hat sie doch dazu beigetragen, die Erkenntnis wahrzunehmen, daß nicht der gegenseitige Abbruch der Zölle durch hohe Zollmauern die Kohlfahrt der Völker verbirgt, sondern gegenseitige Verständigung und wirtschaftliche Angleichung.

Das Reichsarbeitsgericht

In der neuzeitlichen, umfassenden Arbeitsgerichtsbarkeit finden die Arbeit und ihre Träger einen bedeutenden Teil des ihnen durch die Reichsverfassung zugesicherten Schutzes. Dem Reichsarbeitsgericht fällt als lehrer Instanz in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten die Aufgabe zu, darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Bestimmungen von den Vorinstanzen beachtet und richtig angewandt wer-

den. Daneben aber hat das Reichsarbeitsgericht in besonderem Maße sowohl an der Vereinheitlichung sozialer Rechtsauffassung zu wirken als auch in Fällen, wo die Gesetzgebung noch nicht der schnellen Wandlung im wirtschaftlichen Leben zu folgen vermochte, Rechtsgrundlagen aufzustellen, die den gewordenen sozialen Notwendigkeiten entsprechen.

Das Reichsarbeitsgericht als Revisionsinstanz kann weder Zeugen vernehmen noch Beweisanträge zur Sache stattdessen. Es entscheidet lediglich auf Grund der Akten und des mündlichen Vortrages der als Vertreter der Parteien beauftragten Rechtsanwälte. Die Entscheidung kann dem Revisionsantrag ganz oder zum Teil stattgeben oder eine Revision vermerken oder auch — in ungeläuterten Fällen — die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückverweisen.

Da es sich ausgesprochenemassen beim Reichsarbeitsgericht um die richtige Anwendung der Gesetze durch die nachgeordneten Instanzen handelt, besteht das Reichsarbeitsgerichts-Richterkollegium in der Mehrzahl aus Berufsrichtern. Neben dem Präsidenten des Reichsarbeitsgerichts (oder seinem Stellvertreter) wirken zwei Reichsarbeitsrichter und je ein Reichsarbeitsrichter aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberkreisen mit. Das Ubergewicht der zum höchsten Richteramt fähigen Berufsrichter, sowie die Tatsache, daß das Reichsarbeitsgericht gehalten ist, seine eigenen früheren Entscheidungen (bzw. die des Reichsgerichts) in gleichgelagerten Fällen zu beachten (Abweichungen sind nur durch gemeinsamen Beschluß der Justizsenate des Reichsgerichts möglich), geben die mögliche Garantie für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Während sonst ein Richter nur dem Gesetz und seinem Gewissen unterworfen und nicht gebunden ist an eigene frühere Entscheidungen oder an Entscheidungen höherer Instanzen, kann das Reichsarbeitsgericht seine eigenen früheren Entscheidungen nicht desavouieren. Diese Stabilität schafft die notwendige Rechtssicherheit, wiewohl nicht zu verkennen ist, daß die sozialen Notwendigkeiten keineswegs immer Rechnung zu tragen vermag. Die Rechtsprechungspraxis der unteren Instanzen paßt sich — trotz des Unverpflichtetseins der Richter — der des Reichsarbeitsgerichts schon aus dem Grunde an, weil wohl kaum ein Richter sich gern von der höchsten Instanz der Arbeitsgerichtsbarkeit korrigieren läßt. Sehr bedauerlich ist die Langwierigkeit der Erledigung arbeitsrechtlicher Streitfälle, die die höchste Instanz durchlaufen. Trotz der Begrenzung der Revision auf solche Fälle, die wegen der Höhe des strittigen Betrages oder der von den Berufsgerichten ausgesprochenen grundsätzlichen Bedeutung vor das Reichsarbeitsgericht gelangen, ist die Zahl der Revisionsinstanzen außerordentlich groß. Der Grundlag der schnellen Rechtsprechung in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ist nach Lage der Verhältnisse einfach technisch undurchführbar. Nennigstens vorerst noch, solange man die Grundzüge der Art durch die höchste Instanz noch zu klären sind. Die Berufsrichter des Reichsarbeitsgerichts sind überbelastet. Es ist jedoch zu erwarten, daß dieser Zustand ein Ende nimmt, sobald die klagenden Parteien sowohl wie die Vorinstanzen sich an bereits vorliegenden höchstgerichtlichen Entscheidungen orientieren können und die Formulierung von Tarifvertragsbestimmungen mit größerer Arbeit erfolgt.

Die Überbelastung des Reichsarbeitsgerichts ist einmal eine Folge der vielen Unklarheiten in dem geschlossenen Gesetzen und den nach den Gesetzen erlassenen Ausführungsverordnungen. Zum anderen ist die Begründet in der Mangelhaftigkeit der Tarifverträge, die für die Parteien Gesetzeskraft haben. Recht oft hat es den Anschein, daß die Tarifparteien absichtlich unklare Formulierungen festlegen, damit keine Partei offensichtlich das Recht auf ihrer Seite hat. Das Reichsarbeitsgericht, das sich immer an den Gesetzeswort zu halten hat, steht dann vor der Notwendigkeit, Entscheidungen zu fällen, die nach seiner Auffassung recht und billig sind und einer klaren Auffassung Rechnung tragen. Wiewohl hier die Kenntnis des praktischen Lebens durch die Reichsarbeitsrichter von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite besonders zur Geltung kommen muß, so ist doch immer die eigentliche Entscheidung abhängig von der Auffassung der in der Mehrheit befindlichen Berufsrichter.

Sehr bedauerlich wird vielfach, daß das Reichsarbeitsgericht in seinen Entscheidungsgründen zu wenig zur Aufstellung allgemeiner Rechtsgrundlagen kommt. Letztlich scheint hier eine gewisse Scheu vorhanden zu sein. Man mag das auch beklagen, so ist diese Scheu immerhin verständlich angesichts des schnellen Wandels der Verhältnisse sowohl als auch der Vielgestaltigkeit der Streitigkeiten. Zweifellos birgt die Aufstellung von allgemeinen Rechtsgrundlagen durch Organe der Rechtsprechung auch Gefahren in sich. (Siehe z. B. die grundsätzliche Anerkennung von sog. gelben Berufs- und wirtschaftsrechtlichen Arbeitervereinen als „wirtschaftliche Vereinigungen“, die zum Abschluß von Tarifverträgen befähigt sein sollen.) Manche Entscheidungen wären unmöglich, wenn die Gesetzgebung klarer der Rechtsprechung die Wege vorgezeichnete.

Eine besondere Art der Tätigkeit des Reichsarbeitsgerichts liegt in der Entscheidung über Rechtsbeschwerden nach dem Betriebsratsgesetz, die Betriebe betreffen, die sich über das ganze Reich oder weite Gebiete ausdehnen. (Reichsbahn, Reichspost usw.) Das Reichsarbeitsgericht ist gezwungen, sich mit Dingen abzugeben, die der Bedeutung der höchsten arbeitsgerichtlichen Instanz nicht entsprechen. Wird hier bei der Neuordnung des Betriebsratsgesetzes Wandel zu schaffen sein, so wäre andererseits doch zu wünschen, wenn das Reichsarbeitsgericht die höchstgerichtliche Korrektheit z. B. bei Entscheidungen über die Gültigkeit von Betriebsratswahlen mehr wahrte. Nach den Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts gibt es kaum noch einen Mangel, der zur Ungültigkeitserklärung von Betriebsratswahlen führen muß. So schlimm auch die Folgen für die Arbeiter einzelner Werke sein mögen, wenn sie infolge ungültiger Wahlen nicht des im Betriebsratsgesetzes vorgesehenen Schutzes teilhaftig werden, so liegt es andererseits doch wieder im Interesse der Arbeiterschaft selbst, daß sie die Betriebsratswahlen korrekt, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen veranlaßt wird.

Lesst „Der Deutsche“!

Die Berufsschullehrerlaufbahn

Allgemein macht sich in den Kreisen der Berufsschullehrer das Bestreben geltend, die Gesetzgebung dahingehend zu beeinflussen, daß Bestimmungen getroffen werden, nach denen nur noch Akademiker als Berufsschullehrer zugelassen werden. Die Berufsschullehrer glauben dadurch höhere gesellschaftliche Achtung und geistliche Eingruppierung zu erzielen. In einigen Bundesstaaten ist der oben gekennzeichnete Zustand bereits herbeigeführt worden. Der Preussische Landtag wird über diese Frage in den nächsten Monaten verhandeln.

Unsere Bewegung wendet sich gegen diese Bestrebungen, weil dann, wenn als Berufsschullehrer nur noch Akademiker zugelassen werden, den jungen Berufstätigen die Berufsschullehrerlaufbahn vollends verperzt wird. Sie betrachtet solche Bestrebungen außerdem als eine Uebererschätzung des Allgemeinwissens und Unterschätzung des Berufswissens. Der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften hat vor einigen Wochen erneut zu dieser Frage Stellung genommen. Auf Grund eingehender Prüfung der vorliegenden Verhältnisse stellte er folgende Forderungen auf:

Die Ausbildung des Berufsschullehrers muß sich vor allen Dingen den Erfordernissen der Berufsschule selber anpassen. Der Unterricht in der Berufsschule muß sich um den Beruf als der stärksten Erlebniswelt des jungen Erwerbstätigen gruppieren, muß ihn theoretisch untermauern, muß den jungen Menschen von hier aus aufgeschlossen machen für die übrigen Wertgebiete des Lebens. Daher ist die erste Voraussetzung für die Ausübung der Berufsschullehrerpraxis nicht nur eine oberflächliche Kenntnis, sondern eine gründliche Beherrschung des Berufes der Schüler, die unterrichtet werden. Der Berufsschullehrer muß also vor allen Dingen über gründliche, berufliche, technische und wirtschaftliche Erfahrungen verfügen. Das dafür Bemerkte, die von der Praxis her kommen und von der Piste auf gebaut haben, besonders geeignet sind, bedarf kaum einer Frage. Selbstverständlich ist, daß die aus der Praxis kommenden Bewerber sich die pädagogischen und allgemeinen Kenntnisse aneignen. Es wird daher für den Werdegang des Berufsschullehrers folgenden Normalweg vorgeschlagen:

„Praktische Berufslehre mit gleichzeitiger Berufsschulbesuch, Gesellenprüfung, mehrjährige Berufsausübung unter Bezug von Berufsabensbüchern, Meisterprüfung, Besuch einer Fach- oder Berufsaufbauschule (wie sie mancherorts bereits bestehen), höhere Fachschule, deren Abschluß eine Art wirtschaftliches Abitur bildet mit der Berechtigung zum Hochschulstudium für die wirtschaftlichen Berufe (Ingenieur, Architekt, Berufsschullehrer usw.). Die Berufspädagogischen Institute könnten dann an die Universitäten angegliedert werden. Damit wäre auch der Forderung der Berufsschullehrer Rechnung getragen. Beim wirtschaftlichen Abiturientenexamen müßten alle überflüssigen Anforderungen, wie die Beherrschung von Fremdsprachen wegfallen und dafür die mathematisch-naturwissenschaftlichen, technischen Fächer stärker in den Vordergrund gestellt werden. Akademiker und Berufsschullehrer, die die Berufsschullehrerlaufbahn einschlagen, müßten nachträglich die Gesellen- und Meisterprüfung ablegen.“

Wird der Ausbildungsgang so geregelt, dann dürfte die Berufsschule ihre so bedeutungsvolle Aufgabe am ehesten und vollkommensten erfüllen.

Mit der Einführung des vorgeschlagenen wirtschaftlichen Abiturientenexamens würde auch die katastrophale Ueberfüllung der höheren Schulen aufhören. Die Ueberfüllung der höheren Schulen ist vornehmlich eine Exzessfrage. Man glaubt durch die Absolvierung der höheren Schule zu den sozial gehobeneren Berufen gelangen zu können, die einem sonst verschlossen sind. Würde durch Einführung des wirtschaftlichen Abiturs diese Möglichkeit auch von der Praxis her geschaffen, dann dürfte auch der unnatürliche Andrang zu den höheren Schulen sehr bald aufhören.

Eine Verabmilderung der Berufsschullehrerlaufbahn würden wir für sachlich falsch und noch volkswirtschaftlich, sozialen und nationalen Standpunkte aus für bedenklich und außerordentlich gefährlich halten, schon um dessentwillen, als dadurch wertvollen Befähigungen der Weg zum Berufsschullehrer unnötig erschwert, wenn nicht völlig unmöglich gemacht würde. Eine zweifache Erziehung würde auch die Auszubildenden des bisher zweijährigen Studiums in den Berufspädagogischen Instituten auf drei Jahre bedeuten. Das zweijährige Studium dürfte vollauf genügen.

Eine weitere Forderung geht dahin, für unbemittelte Berufsschullehreranwärter genügende Stipendien vom Staats wegen zur Verfügung zu stellen.

Das Handwerk fordert „Gerechtigkeit“

Unter dieser Spitzmarke veröffentlicht die Zentralverbände der Bäcker, Fleischer und Konditoren in der Tagespresse zehn Forderungen, die sich fast ausschließlich gegen die Konsumgenossenschaften wenden. Im Namen der Gerechtigkeit fordern sie Ausnahme-Beststeuern, Ausnahme-Steuern, Ausnahme-Erlasse, behördliche Begünstigung und nochmals Ausnahme-Steuern für die Konsumgenossenschaften. Inzwischen wird eine neue Gefahr an die Wand gemalt: Die Konsumgenossenschaften verlangen in Korporationen des öffentlichen Rechtes mit weitgehenden Befugnissen veranlaßt zu werden. Ist es wirklich nötig zu sagen, daß keine neuen deutschen Konsumgenossenschaftsverbände solche Ansprüche bekannt sind.

Um die maßlosen Forderungen der Bäcker und Metzger als gerecht erscheinen zu lassen, werden sie natürlich nicht beim Namen genannt. Es wird vielmehr behauptet, es handle sich um die Abschaffung von öffentlichen Besteuerungen, die die Konsumgenossenschaften bisher genießen. So wird die Besteuerung der Konsumgenossenschaften angegriffen, obwohl für die knapp 2000 Konsumgenossenschaften keine anderen Steuervorschriften gelten, als für die 50 000 mittelständischen und kleinen Genossenschaften. Wie man darüber im eigenen Lager des Mittelstandes urteilt, zeigen die Ausstellungen des Vorjahres des deutschen Genossenschaftsverbandes, dem auch die meisten Handwerker-genossenschaften angehören. Verbands-

direktor Korthaus hat jüngst noch erklärt (Blätter für Konjunktionswesen" vom 11. Oktober 1929), daß er nach seiner Richtung hin eine Ausnahme von der gleichmäßigen Behandlung der Konjunktionsarten in ihrer Hinsicht wünsche. Die dahin zielenden Bestrebungen hat er als die Wünsche unmaßgeblicher und parteipolitischere Kreise genügend charakterisiert.

In einer weiteren Forderung wird verlangt, daß den Konjunktionsarten keine öffentlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden dürfen. Demgegenüber genügt es wohl schon, auf den letzten Geschäftsjahresbericht der Reichsbank hinzuweisen. Danach hatten die gewerblichen Konjunktionsarten Ende 1929: 67,1 Millionen Kreditkrediten bei der Reichsbank, denen nur RM. 2.064.000 an Guthaben und Einlagebeiträge gegenüber stehen. Die Konjunktionsarten nahmen dagegen bei 21.779.000 Einlagen nur für 1 Million Kredite in Anspruch, kamen also mit vielen Millionen den gewerblichen und ländlichen Konjunktionsarten zu Hilfe.

Unter den zehn Punkten darf natürlich auch der Vorwurf nicht fehlen, den Konjunktionsarten sei im Zinshöhenmonopolgeleit eine verfallungswidrige Ausnahmestellung eingeräumt worden, während der Reichsfinanzminister in der getroffenen Lösung einen Milliarde-Vorteil für den Fiskus sieht, der anderenfalls dem von Schwebel übersehenen Monopol hätte geschenkt werden müssen.

Frägt man sich, wie die genannten Spitzenverbände des Handwerks zu einer solchen Sammlung längst widerlegter Vorwürfe und reaktionärer Forderungen gelangen konnten, so löst man auf eine Grundanfrage über das Wesen und die treibenden Kräfte der Konjunktionsartenbewegung, die einer mittelalterlichen Zunft Ehre gemacht hätte. Danach hätten die Konjunktionsarten von Rechts wegen kleine Vereine wirtschaftlichschwacher Einzelgewerbetreibender zu sein, die gemeinsam darüber beraten, wie sie am besten gemeinschaftlich einkaufen. Die Entwicklung zu Großbetrieben (hier fälschlicherweise großkapitalistische Organisationen genannt) hätten sie jenseitiger Förderung zu verdanken. Kein Wort wird darüber gesagt, daß die Konjunktionsarten in konsequenter Verfolgung des von allen Volkstufen gepflegten Konjunktionsgedankens zur Schaffung rationalisierter Großbetriebe im Einzelhandel gelangt sind, die sie geeignet erscheinen lassen, den großkapitalistischen Großbetrieben und Warenhäusern die Spitze zu bieten. Auch die konsequente Entwicklung zu eigenen Warenzentralen und zur Eigenproduktion, womit der Macht der Erzeugermonopole alle Widerstände entgegenzusetzen ist, wird nicht erwähnt.

Mit ihrer fortschrittlichen Organisationsform haben die Konjunktionsarten sich aus eigener Kraft Einfluß und Ansehen im Wirtschaftswesen erkämpft. Das Handwerk hat kein Recht, die für sich selbst in Anspruch genommene Wirtschaftsfreiheit und gewerkschaftliche Selbsthilfe den Dritten Schichten der Verbraucher freitrag zu machen.

Dr. Fr.

Wenn man nicht organisiert ist

In einem Maßgeschäft in einer Kleinstadt Westfalens arbeiten mehrere Schneidberge. Einer von ihnen ist Mitglied unseres Verbandes. Die anderen glauben die Gewerkschaft nicht notwendig zu haben. Den Verbandsbeitrag wollten sie sparen. Im vorkommenden Falle würden sie sich schon selbst zu vertreten wissen, so sagten sie. Vor Weihnachten wurden Überstunden gemacht. Der Arbeitgeber wollte die Bezahlung derselben Weihnachten erledigen. Damit waren die Geleiten zufrieden. Wäntte ihnen doch dadurch zu den Feiertagen eine größere Geldsumme, die man ja besonders zu Weihnachten gut gebrauchen kann.

Es kam der heilige Abend. Doch der Arbeitgeber zahlte keine Überstunden. Nach Weihnachten, als die Beschäftigung nachließ, sagte er es seinen Gesellen frei heraus, daß er die Überstunden nicht bezahlen werde. Jetzt hatten die Unorganisierten Gelegenheit, zu zeigen, daß sie sich selbst vertreten konnten. Einer von ihnen ging denn auch zum Arbeitsgericht und verklagte seinen Arbeitgeber. Doch schon bald mußte er erfahren, daß zur Vertretung einer Klage mehr gehört als nur moralische Enttäufung. Die Begründung und die Beweisführung wollte ihm nicht gelingen. Schon löten die Klage verloren, da machte das Arbeitsgericht einen Vergleichsvorschlag. Der Unorganisierte einigte sich mit dem Arbeitgeber auf 90.— RM. Fünfundeinhalbmal soviel hatte er eingeklagt.

Auch der organisierte Geselle klagte. Er ließ sich durch den Geschäftsrat des Verbandes vertreten. Er gewann seine Klage in voller Höhe von 168.— RM. Und die Moral aus der Geschichte. Beide, Organisierte und Unorganisierte, hatten dieselben Überforderungen gemacht. Beide hatten hierfür eine Lohnforderung von 168.— RM. Der Unorganisierte erhielt 90.— RM. der Organisierte, der den Reichsgericht des Verbandes hatte, dagegen 168.— RM. Die Verbandsbeiträge hatte der Unorganisierte gespart, seinem Arbeitgeber aber mußte er dafür 138.— RM. zahlen.

Aus der Gutindustrie

Seit längerer Zeit bestanden Differenzen für das Nähen der Geflechtsorten Crinol und Bedalin. Desgleichen waren Differenzen entstanden über Entlohnung für Ziehen von Hüten aus zweierlei Geflechten. Am 2. April 1930 fanden in Berlin unter den Vertragsparteiern Verhandlungen statt, bei welchen nachstehende Vereinbarung geätigt werden konnte.

1. Nähöhne für Crinol (per 100 m)

	O	U	A
bis 7 mm	90	99	132
" 12 "	112	123	161
" 16 "	120-160	132-176	200-250

Die Regelung der Löhne für Breiten über 16 mm bleibt den Betrieben überlassen.

Die vorstehenden Nähöhne werden als Position 31a in den Tarif eingeführt.

2. Nähöhne für Bedalin (per 100 m):

	O	U	A
bis 7 mm	67	74	121
" 12 "	86	95	143
" 16 "	111	122	169
" 20 "	139	153	174
über 20 "	168	185	210

Die vorstehenden Nähöhne werden als Position 31a in den Tarif eingeführt.

3. Löhne für Ziehen von Hüten aus zweierlei Geflechten

Die im Tarif unter Abschnitt „Ziehen“ unter Nr. 2 aufgeführte Bestimmung ist wie folgt abgeändert worden:

Für Hüte aus zweierlei Geflechten ist der höhere Gesellschaftspreis für die Entlohnung maßgebend, sofern das höher entlohnte Geflecht anteilig mehr als ein Drittel des Sutes ausmacht.

Für Hüte, bei denen der Anteil des höher entlohnten Geflechts nur bis zu einem Drittel beträgt, ist der niedrigere Gesellschaftspreis für die Entlohnung maßgebend mit einem Zuschlag von 20—30 % pro 10 Hüte.

Die unter 1 und 2 aufgeführten Nähöhne für Crinol und Bedalin gelten zunächst nur versuchsweise, und zwar bis zum August d. J.

Die vorstehenden Vereinbarungen treten mit der Lohnwoche in Kraft, in die Sonnabend, der 5. April 1930 fällt.

Manteltarifvertrag für die Staatsarbeiter

Am 26. März fanden im Reichsfinanzministerium Verhandlungen über den Manteltarifvertrag für die Staatsarbeiter statt. Bekanntlich haben die Arbeitnehmerverbände den Manteltarif gekündigt und eine neue Vorlage eingereicht.

Bei den Verhandlungen erklärte der Vertreter des R. F. M., daß diese Vorlage keine geeignete Verhandlungsbasis sei, da darin Forderungen enthalten seien, auf die man in der heutigen Zeit nicht eingehen könne. Vorwiegend habe der Reichsressorttarifausgleich sich entschlossen, ebenfalls einen neuen Tarifentwurf auszuarbeiten. Dieser wurde den Arbeitnehmerorganisationen übermittelt.

Die Arbeitnehmervertreter machten darauf aufmerksam, daß der Manteltarif gekündigt wurde, um daran die notwendigen Verbesserungen vorzunehmen. Aus diesem Grunde kann dieser auch nicht mehr in Kraft gesetzt werden. Der alte Vertrag wurde 1922 vereinbart, entspricht also nicht mehr den heutigen Verhältnissen.

In einer am 27. März stattgefundenen Besprechung haben sich die Arbeitnehmerorganisationen geeinigt, einen neuen Vorschlag dem R. F. M. zu übermitteln, über den dann am 28. März erneut verhandelt wurde. Auch diese Verhandlungen führten, abgesehen in einigen Bestimmungen, zu keinem Ergebnis. Neue Verhandlungen wurden auf den 4. April festgesetzt. Ueber das weitere werden wir wieder berichten.

Ortsgruppenberichte

Breslau I. Am 10. März hielt unsere Ortsgruppe ihre Generalversammlung ab. Kollege Bartz begrüßte die Anwesenden und gedachte der verstorbenen Kolleginnen Anna Alsdorf und Gertrud Gull. Die Versammlung ehrte das Andenken der Verstorbenen durch Erheben von den Plätzen. Hierauf erkrankte Kollegin Liebich aus Geschäfts- und Rollenbericht. Im Geschäftsbericht wies Rednerin darauf hin, daß das vergangene Jahr für das Bekleidungs-gewerbe sehr ungünstig auswirkte. Die Arbeitslosigkeit war besonders in diesem Jahr sehr groß.

Für eine ganze Anzahl Kolleginnen wurden von der Geschäftsfelle Vertretungen am Amts- und Arbeitsgericht übernommen. Auch am sonstigen behördlichen Stellen wurde im Interesse der Mitglieder seitens der Ortsgruppe gearbeitet. Trotz des schlechten Geschäftsjahres verringerte sich der Rollenbestand nicht wesentlich.

Kollegin Liebich dankte besonders den Vorstand und Vertrauenskolleginnen und -Kollegen für die Mitarbeit im Berichtsjahre und bittet dieselben, ihr Amt auch fernerhin in Liebe und Treue zur Organisation auszuüben.

Alsdann wurde die Vorstandswahl geätigt. Der geschäftsführende Vorstand wurde wiedergewählt, von den Beisitzern schieden zwei Kollegen aus. Es wurde Ersatzwahl vorgenommen. Ebenso wurde ein neuer Rollenprüfer gewählt.

Alsdann berichtete Kollege Köfner über den Schiedspruch in der Herren- und Damemaschinenerei. Die Diskussion hierüber war sehr reg, jedoch nicht zugunsten des Schiedspruches. Die Abstimmung ergab eine Ablehnung desselben.

Kollege Bartz sprach die Bitte aus, daß die Vorstands- und Vertrauenskolleginnen und -Kollegen auch in diesem Jahre im Interesse der Organisation mithelfen mögen und auch in die Werbetätigkeit tatkräftig mit einzutreten.

Rundschau

Silbernes Dienstjubiläum als Gewerkschaftsführer.

Der Schriftleiter des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen, Heinrich Gilmann, beging am 1. April d. J. sein 25jähriges Dienstjubiläum als Gewerkschaftsführer. Er wurde am 18. Juni 1878 in Hooft bei A. Sock in Westfalen geboren.

Nach der Schulentlassung erlernte er das Schneidhandwerk. Schon in jungen Jahren kam er nach Köln, wo er sich dem Rath. Gesellenverein anschloß. Im August 1900 wurde er Mitglied des christlichen Holzarbeiterverbandes und betätigte sich fortan recht fleißig in der Verbandstätigkeit für seinen Verband. Am 1. April 1905 wurde er als Bezirksleiter des christlichen Hilfs- und Transportarbeiterverbandes in Düsseldorf angeellt. Dort war er bis Ende 1912 tätig, und übernahm am 1. Januar 1913 den Posten als Schriftleiter bei dem neugegründeten Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen. Der Name des Kollegen Gilmann hat nicht nur in seinem Verband, sondern auch in der gesamten christlichen Gewerkschaftsbewegung einen guten Klang. Sein reiches Wissen und Können hat er stets im Interesse der Arbeitnehmerherchaft angewandt, wie auch sein biederes menschlicher Charakter ihn zu einem tüchtigen Führer befähigt.

Kapitalerhöhung der Deutschen Volkshant N. G.

Die ordentliche Hauptversammlung der Deutschen Volkshant Aktien-Gesellschaft beschloß neben der Genehmigung des Jahresabschlusses die Erhöhung des Aktienkapitals um 1.000.000 RM. von 2.000.000 RM. auf 3.000.000 RM. — Die turnusgemäß auscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrats wurden wiedergewählt. Neugewählt wurde der jetzige Vorsitzende des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Bernhard Otte (Berlin). Vom Reichsarbeitsminister Wiffel wurde die Deutsche Volkshant auch formell für geeignet erklärt zur Anlegung zeitweilig verfügbarer Bestände der Sozialversicherung nach § 26 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung.

Neue Baugeldzuteilung bei der Bauparitätseinnahme der Freunde Wännenrot.

Die Bauparitätseinnahme der Freunde hat am 27. März eine neue Baugeldzuteilung vorgenommen. Es wurden bereitgestellt für 588 deutsche Baupariter 9.372.600 RM. und für 162 österreichische Baupariter 1.770.600 RM., also insgesamt für 750 Baupariter 11.143.100 RM. Unter Berücksichtigung der bis 31. Dezember 1929 eingetretenen Veränderungen (durch Rücktritt oder Erhöhung nicht wirksam gewordene Zuteilungen) ergeben sich nachstehende Ziffern: bis 31. 12. 1929 7971 Verträge mit 120.026.888,40 RM., hinzugekommen am 27. 3. 1930 750 Verträge mit 11.143.100 RM.; zusammen 8721 Verträge mit 131.169.988,40 RM.

Daraus ist erneut der große Vorteil des Bauparitäts für den Wohnungsbau zu erkennen. Mit der Gewerkschaft der Freunde haben bekanntlich füzlich bedeutende christliche Organisationen (Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Reichsverband laihöflicher Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine Deutschlands, Deutscher Heimbau, Reichsverband deutscher Bauproduktionsgenossenschaften, Verband Wohnungsbau und Sieblung, Köln, Deutsche Lebensversicherung) ein Abkommen getroffen, wonach diese auf die Gründung einer eigenen Bauparitätseinnahme verzichten und in Zukunft nur noch für die Gewerkschaft der Freunde werben wollen. Wie aus oben angegebener Zahlen hervorgeht, ist die Gewerkschaft der Freunde nicht nur auf solider Grundlage aufgebaut, sondern sie hat von allen Bauparitorganisationen die höchsten Zuteilungsziffern und die meisten Baupariter bei der Zuteilung berückfichtigt.

Beitragsleistung

Der 17. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 20. bis 26. April, der 18. für die Woche vom 27. April bis 3. Mai.

ZUSCHNEIDE - SCHULEN

des Verbandes der Schneider, Zuschneiderinnen und Direktinnen, Berlin W 64, Mauerstraße Nr. 64/66

Erstklassige Lehranstalt für den Zuschnitt der gesamten Herren- u. Damengarderobe

Beginn der Tageskurse am 1. und 15. eines jeden Monats.

Unterricht wird täglich von 9 Uhr vorm. bis 1 1/2 Uhr nachm.

Beginn der Abendkurse am 1. jeden Monats.

Lehrbücher zum Selbstunterricht für die Herren- und Damenschneider, — Schnittmusteranfertigung nach Maß, — Normalschnitte einzeln und in Serien, — Prospekte gratis und franco.

Mitglieder ständlicher Verbände erhalten Rabatt.

Priv. Zuschneide-Schule der Schneider-Vereinigung von Rheinland und Westfalen

Fachlehranstalt für moderne Zuschneidekunst

Beginn neuer Kurse am 1. und 15. jeden Monats

SOEBEN ERSCHEINEN:

Handbuch für die Herrengarderobe

Konfektion, Uniformen, Amtstrachten, Berufskleidung

Ausgabe VII, 350 Seiten Inhalt, über 350 Darstellungen

Modernes Nachschlagewerk, zum Selbstunterricht geschrieben

Preis: 20.- Mark

Prospekte durch die Geschäftsstelle, Köln a. Rh., Neumarkt 27/29